

PräsKR / Motion vorberatende Kommission 81.23.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2018 bis 2022» / 27.23.01 «XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» / 27.23.02 «XXV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates» vom 16. Mai 2023

Stärkung des Parlamentes durch die beschleunigte Umsetzung von Motionen

Antrag des Präsidiums vom 16. August 2023

Gutheissung.

Begründung:

Nach geltendem Recht beträgt die Bearbeitungsfrist von Motionsaufträgen drei Jahre (Art. 111 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR]). Mit der vorliegenden Motion soll dem Kantonsrat neu die Möglichkeit eingeräumt werden, der Regierung mit einer Motion einen Auftrag zu erteilen, dessen Bearbeitungsfrist ein Jahr beträgt.

Eine Veranlassung für eine generelle Verkürzung der Bearbeitungsfrist von Motionsaufträgen sieht das Präsidium nicht. Die heutige Bearbeitungsfrist von drei Jahren hat sich insgesamt als zweckmässig und zielführend erwiesen, zumal die Regierung sich mehrheitlich bemüht zeigt, die zur Verfügung stehende Frist nicht unnötig auszureizen oder gar auf eine Verlängerung der Frist hinzuarbeiten. Denn dass die Regierung parlamentarische Aufträge mit hoher Priorität bearbeitet, hält das Präsidium für einen Schlüssel zur guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Regierung und Kantonsrat.

In diesem Zusammenhang ist auch zu verstehen, dass der Kantonsrat bisher auf die Einführung eines Instruments wie der parlamentarischen Initiative verzichtet hat. Stattdessen hat der Kantonsrat stets auf spezifische, fallbezogene Instrumente gesetzt wie z.B. die Möglichkeit, bei unaufschiebbarem Regelungsbedarf die Regierung mit einer Motion zu beauftragen, dem Kantonsrat ohne Verzug eine Vorlage zu unterbreiten, so dass die Vorlage an der nächsten Session des Kantonsrates behandelt werden kann (Art. 118^{bis} GeschKR).

Das Präsidium hält auch die von der vorliegenden Motion geforderte Motion mit verkürzter Bearbeitungsfrist für ein solches spezifisches, fallbezogenes Instrument, das in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt werden kann, um für die beschleunigte Bearbeitung eines bestimmten, ausserordentlich dringlichen Motionsauftrags zu sorgen. In diesem Sinn beantragt das Präsidium die Gutheissung der vorliegenden Motion.